

**Der Landrat
Abteilung für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz**

**Fachdienst 25.2 Tiergesundheit u.
tierische Nebenprodukte**

Datum: 10.12.2025

Aktenz.: 25.2/TF/AI/AV-3-
2025/risikoorientierte Aufstellung

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der
Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI)
(risikoorientierte Aufstellungspflicht, Einschränkungen des Reisegewerbes
und Untersagung von Geflügelausstellung)**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht für den Lahn-Dill-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

mit gleichzeitiger Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025.

1. Wer in den nachfolgend aufgeführten Gebieten des Lahn-Dill-Kreises Geflügel i. S. des Art. 4 Nr. 9 bzw. in Gefangenschaft gehaltene Vögel der für aviäre Influenza empfänglichen Arten i. S. des Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, mit Ausnahme von Tauben hält, hat diese Vögel
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),zu halten.

Diese Aufstellungspflicht gilt für folgende ornithologische Risikogebiete (siehe beigefügte Karten):

I. Dutenhofener See in Wetzlar-Dutenhofen und Lahnaue in Lahnau-Atzbach

II. Aartalsee in Hohenahr und Bischoffen

Die beigefügten Karten auf denen die betreffenden Gebiete farblich hervorgehoben sind, sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. Wer im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises mehr als 1.000 Stück Geflügel i. S. des Art. 4 Nr. 9 bzw. in Gefangenschaft gehaltene Vögel der für aviäre Influenza empfänglichen Arten i. S. des Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, mit Ausnahme von Tauben hält, hat diese Vögel
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),zu halten.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, (z.B. Vogelbörsen), bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden sind im Lahn-Dill-Kreis untersagt.
4. Wer im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises mit Geflügel im Sinne des § 14 a Abs. 1 der Geflügelpestverordnung in Form eines Reisegewerbes (Außerhalb einer festen oder ohne eine feste Niederlassung) handelt, darf Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit es längstens vier Tage vor Abgabe
 - a) klinisch tierärztlich oder
 - b) im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der Aviären Influenza untersucht worden ist.Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist meiner Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des Tages, an dem die ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite www.lahn-dill-kreis.de/bekanntmachungen erfolgt, als bekannt gegeben. Sie tritt am 10.12.2025 in Kraft. Sie ersetzt unmittelbar die bisher geltende Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 31.10.2025, die mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung zur risikoorientierten Aufstellung zum 10.12.2025 aufgehoben wird.

Diese Verfügung kann während der allgemeinen Dienststunden im Gebäude der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16-20, eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke gefertigt. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf durch die hiesige Behörde.

Begründung

I. Sachverhalt

Aviäre Influenza (von at. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering/hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit Ni — 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. HPAIV, aber auch einige LPAIV, können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da Wasservögel infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen.

Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen gefährdet, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln besteht, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Bei der Geflügelpest handelt es sich darüber hinaus um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

Nach einem Rückgang der Fallzahlen im Sommer 2025, wurde das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) seit Ende September wieder vermehrt in Hausgeflügelhaltungen und in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland nachgewiesen. Im hessischen Wetteraukreis in der Gemeinde Rockenberg wurde die Geflügelpest am 15.11.2025 in einem Legehennenbetrieb mit rund 2.900 Tieren festgestellt. In diesem Kontext wurden seit dem 23.10.2025 kreisweit verendende (Zug-)Vögel im Lahn-Dill-Kreis gemeldet. Aufgrund des Nachweises der HPAI H5N1 am 28.10.2025 bei einem Wildvogel in der Gemeinde Solms erließ der Lahn-Dill-Kreis zum 1. November 2025 eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza mit Anordnung der Aufstellungspflicht für Geflügel- und Vogelhaltungen, Einschränkungen des Reisegewerbes und Untersagung von Geflügelausstellung für den gesamten Lahn-Dill-Kreis. Seit Erlass dieser Allgemeinverfügung wurden im Lahn-Dill-Kreis 3 verendete Wildvögel gefunden, bei welchen die Geflügelpest durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bestätigt wurde. Geflügel- oder Vogelhaltungen waren bisher im Lahn-Dill-Kreis nicht betroffen.

In seiner letzten Risikoeinschätzung vom 06. November 2025 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland bewertete das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands, das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln, das Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands, das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa sowie das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen als hoch.

Die Entwicklung der Tierseuchenlage wird seitens meiner Behörde intensiv beobachtet. Seit dem 01.11.2025 gab es im Lahn-Dill-Kreis keine HPAI-positiven Fälle mehr. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil des diesjährigen Vogelzuges in den Süden nun vorüber ist und sich die Lage entspannt. Aufgrund dessen wurde eine Neubewertung der Aufstellungspflicht von Geflügel- und sonstigen gehaltenen Vögeln im Hinblick auf tierschutzrechtliche Aspekte durch meine Behörde durchgeführt. Das Risiko für einen Eintrag der Geflügelpest in Geflügel- und Vogelhaltungen im Lahn-Dill-Kreis ist jedoch weiterhin hoch einzustufen, sodass von einer vollständigen Aufhebung der Einschränkungen zum Schutz vor der Geflügelpest abgesehen wird.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Bei der Geflügelpest handelt es sich gemäß Artikel 5 Absatz 1 Bst. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbaren Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden.

„Geflügel“ gemäß Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. Auch die Zucht von Vögeln für die vorgenannten Zwecke ist in diesem Begriff mit eingeschlossen.

„In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind gemäß Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstellung des Geflügels und sonstiger gehaltener Vögel von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In Anbetracht der unter römisch I. aufgeführten Gegebenheiten und nach Durchführung einer Risikobewertung gem. § 13 Absatz 2 Geflügelpestverordnung ist die Anordnung der Aufstellung von Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögeln in den besonders gefährdeten ornithologischen Risikogebieten des Lahn-Dill-Kreises erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest in die Nutztierbestände und sonstigen Vogelhaltungen durch Wild- bzw. Wasservögel, welche sich in diesen Vogelrastgebieten aufhalten, zu vermeiden.

Das Risiko eines Eintrags des Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist in Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus auf andere Vögel effektiv vermieden werden. Dies kann durch Aufstellung der Tiere in geschlossenen Ställen oder durch eine Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung nach Nr. 1 Buchst. b dieser Verfügung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung können auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze und Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25mm nicht überschreiten (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung). Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktion ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind- und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Netze und Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln in Ausnahmefällen genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstellung des Hausgeflügels und der sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird das Risiko eines

direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten im Lahn-Dill-Kreis minimiert.

Zu Ziffer 2:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstellung des Geflügels und sonstiger gehaltener Vögel von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das FLI schätzt das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein. Die Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Absatz 2 Geflügelpestverordnung erfolgte aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland, des Ausbruches der HPAI im nicht weit entfernten Wetteraukreis sowie der Nachweise von HPAI bei Wildvögeln im Lahn-Dill-Kreis.

Bei Betrieben mit mehr als 1.000 Tieren ist aufgrund der hohen Tierzahl in diesen Betrieben und den dadurch bedingten erheblichen Konsequenzen bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza eine Aufstellung des Geflügels und der sonstigen gehaltenen Vögel von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Insbesondere in Gebieten mit Großbetrieben besteht ein großes Risiko der Verschleppung des Erregers der hochpathogenen Aviären Influenza, wodurch die Verbreitung der Viren begünstigt wird.

Das Risiko eines Eintrags des Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist in Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus auf andere Vögel effektiv verhindert werden. Dies kann durch Aufstellung der Tiere in geschlossenen Ställen oder durch eine Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung nach Nr. 1 Buchst. b dieser Verfügung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung können auch durch geeignete engmaschige Netze oder

Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze und Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25mm nicht überschreiten (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung). Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktion ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind- und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Netze und Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln in Ausnahmefällen genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen mit mehr als 1.000 Tieren und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber dem Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstellung von Großbeständen von Hausgeflügel / sonstigen Vögeln ab 1.000 Tieren wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Die Anordnung der Aufstellung von Beständen mit mehr als 1.000 Tieren der für die HPAI empfänglichen Arten gilt für den gesamten Lahn-Dill-Kreis.

Zu Ziffer 3:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 429/2016. Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 429/2016 kann die zuständige Behörde zusätzliche notwendige Maßnahmen ergreifen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) bzw. in der zurzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchengeschäftsbehandlung erforderlich ist. Das gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung angeordnete Verbot von überregionalen Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Lahn-Dill-Kreis, bei denen die in Nr. 1 genannten Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das

Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist innerhalb der Risikogebiete als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, gilt es zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Da Tauben für das Virus der Geflügelpest H5N1 grundsätzlich empfänglich sind, gilt das Ausstellungsverbot auch für diese Tierarten. Dies entspricht der Einschätzung des FLI (Empfehlungskatalog „Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland“, Stand 09.12.2022), wonach Rassetaubenausstellungen bei in Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAIV-Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region ausgesetzt werden sollten.

Insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen besteht die Gefahr einer massiven Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza durch das Zusammentreffen von Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltenen Vögeln anderer Arten aus verschiedenen Tierbeständen sowie durch den Personenverkehr. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Zu Ziffer 4:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

Das FLI schätzt das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe als hoch ein. Die Raumluft bei einem Transport in geschlossenen Fahrzeugen und die Nähe zu dem Geflügel aus anderen Betrieben können für einen raschen Erregeraustausch innerhalb des

Transportfahrzeuges führen. Es wäre somit denkbar, dass ein unbemerkt infiziertes Tier als Infektionsquelle zur Verbreitung des Virus dient. Daher ist der epidemiologische Zusammenhang mit dem Ausbruchsbetrieb auch in solchen Betrieben festzustellen, die zwar kein Geflügel aus dem Ausbruchsbetrieb selbst erhalten haben, aber mit Geflügel von demselben Transport beliefert wurden. In den belieferten Betrieben ist aufgrund des epidemiologischen Zusammenhangs mit einem bestätigten Fall der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festzustellen. Dadurch entstehen enorme wirtschaftliche Verluste für die betroffenen Tierhalter/innen. Von der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe geht in Anbetracht der Seuchenlage demnach ein besonderes Infektionsrisiko mit erheblichen Folgen für die betroffenen Betriebe aus. Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen.

Die klinische Untersuchung von anderem Geflügel als Enten und Gänsen bzw. die virologische Untersuchung der letztgenannten Tierarten bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Lahn-Dill-Kreises erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich das Geschehen aufgrund seiner Dynamik weiter ausweitet. Darüber hinaus besteht bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe.

Aufgrund der typischerweise beim Wassergeflügel weniger bis gar nicht ausgeprägten klinischen Symptomatik ist für diese Tierarten eine Abklärung mittels virologischer Untersuchungen vorgesehen. Eine wirksame Überwachung des Lebendgeflügelverkaufs im Reisegewerbe zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAIV-Infektionen auf diesem Weg ist demnach für eine effektive Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende

Verpflichtung der Unternehmer das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu minimieren. Dazu gehört, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren. Diese umfassen gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/429 unter anderem Bedingungen für die Verbringung von Tieren unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken. Die getroffene Anordnung ist zudem erforderlich, damit die aufnehmenden Tierhalter/innen die Vorgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen können. Demnach sind die Unternehmer verantwortlich für die Gesundheit ihrer Tiere und treffen geeignete Maßnahmen für die Überführung von Tieren in ihren Betrieb.

Die Beschränkung der Tätigkeit auf vorher untersuchtes Geflügel stellt das mildere Mittel gegenüber einem generellen Verbot der Tätigkeit dar. Es ist geeignet, krankes Geflügel schon vor dem Transport zu erkennen und Maßnahmen zur weiteren Ausbreitung des Virus einzuleiten. Der Eingriff in das Grundrecht ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel im Reisegewerbe in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Das Interesse an einer uneingeschränkten Verkaufstätigkeit muss hinter das vorrangige öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest zurücktreten.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Die Allgemeinverfügung ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelhaltungen durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und Vogelhaltungen zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstellung des Geflügels und der gehaltenen Vögel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Hinsichtlich der Anordnung des Verbots von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist die sofortige Vollziehung erforderlich, da ein übergeordnetes Interesse daran besteht, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche von Vögeln, die in den betroffenen Gebieten bereits infiziert worden sein könnten, auf die auf den Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ausgestellten Vögel zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise

in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Dies wäre nicht möglich, wenn die sofortige Wirksamkeit des Verbots durch die Einlegung von Rechtsbehelfen verhindert würde. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel und gehaltene Vögel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu Ziffer 6:

Ziffer 6 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023. Die Verfügung wurde gem. § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14.12.2010 am 27.01.2023, § 27a Abs. 3 HVwVfG, § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Lahn-Dill-Kreises (<https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) am 10.12.2025 bekannt gemacht. Denn die unverzügliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ist zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere und Sachen erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung regelt die Inhalte der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 31.10.2025 neu und hebt diese auf.

Eine Anhörung konnte hier unterbleiben, da aufgrund der hoch-dynamischen Seuchenlage und der damit verbundenen hohen Infektionsgefahr eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Verfügung bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung 25, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Schlossstr. 20, 35745 Herborn

einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Das elektronische Dokument kann auf folgenden elektronischen Zugangswege übermittelt werden:

E-Mail an veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de

Besonderes elektronisches Behördenpostfach des Lahn-Dill-Kreises.

Sofern Sie Ihren elektronischen Dokumenten Anlangen beifügen, bitten wir um Nutzung der Formate PDF, JPG oder TIF.

Beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des § 3 a Abs. 2 VwVfG entspricht.

Anordnung des Sofortvollzuges:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 3539, Gießen oder bei der o.g. Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Hinweise:

- A. Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des

Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

B. Wer im Lahn-Dill-Kreis Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, muss dies – sofern noch nicht erfolgt – beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) und der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) anzeigen. In diesen Fällen ist der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz darüber Meldung zu erstatten.

Herborn, den 10.12.2025



Carsten Braun
Landrat